

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Rahmendarlehen für ÖPP-Projekte

Die **Kleine Anfrage 1599** vom 24. Juni 2011 hat folgenden Wortlaut:

Für Investitionen in die öffentliche Infrastruktur stellen die Europäische Investitionsbank (EIB) und fünf Landes- bzw. landeseigene Banken, darunter die Thüringer Aufbaubank, ein Rahmendarlehen von 400 Millionen Euro zur Verfügung. Der Anteil der Thüringer Aufbaubank liegt bei 40 Millionen Euro.

Die Darlehen sind insbesondere für kommunale Infrastrukturprojekte bestimmt, die im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) gebaut, betrieben und finanziert werden sollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Ziele werden mit dem nachgefragten Rahmendarlehen verfolgt?
2. Unter welchen Bedingungen können Thüringer Kommunen ab wann und für welche Projekte aus dem nachgefragten Rahmendarlehen Mittel in Anspruch nehmen?
3. In welchem Umfang müssen die Kommunen Eigenmittel bereitstellen, um Mittel aus dem nachgefragten Rahmendarlehen in Anspruch nehmen zu können?
4. Inwieweit weichen die Auszahlungs- und Tilgungsbedingungen des nachgefragten Rahmendarlehens von denen der "klassischen" Kreditfinanzierung ab?
5. Welche Thüringer Kommunen haben bisher für welche Projekte in welcher Größenordnung aus dem nachgefragten Rahmendarlehen Mittel beantragt bzw. bereits in Anspruch genommen (bitte Einzelaufstellung)?
6. Inwieweit sind Inanspruchnahmen von Mitteln aus dem nachgefragten Rahmendarlehen nur im Umfang der in der Haushaltssatzung festgeschriebenen Kreditemächtigung zulässig? Wie begründet die Landesregierung mögliche Abweichungen?
7. In welcher Art und Weise und zu welchen Bedingungen können kommunale Eigenbetriebe und kommunale Gesellschaften Mittel aus dem nachgefragten Rahmendarlehen in Anspruch nehmen?
8. Welche Auswirkungen ergeben sich für den Landeshaushalt durch die Beteiligung der Thüringer Aufbaubank am nachgefragten Rahmendarlehen?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. August 2011 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Landesregierung hat bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage 175 des Abgeordneten Kuschel (Drucksache 5/465) dargestellt, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) der Thüringer Aufbaubank Finanzierungsrahmen zur Verfügung stellt, mit denen die Thüringer Aufbaubank unter bestimmten Voraussetzungen von ihr ausgereichte Darlehen refinanzieren kann. Die Thüringer Kommunen können diese Finanzierungsrahmen der EIB nicht direkt in Anspruch nehmen.

Anders als in der Presse verlautbart, stellt die EIB für fünf Förderbanken einen neuen Finanzierungsrahmen im Umfang von insgesamt 200 Millionen Euro bereit. Der auf die Thüringer Aufbaubank entfallende Anteil beläuft sich auf 20 Millionen Euro. Es handelt sich dabei um ein zusätzliches Darlehen der EIB an die Thüringer Aufbaubank, das die Darlehen der EIB in Höhe von 125 Millionen Euro ergänzt, die in der Kleinen Anfrage 175 des Abgeordneten Kuschel (Drucksache 5/465) behandelt wurden.

Die EIB finanziert mit dem neuen Darlehen 50 Prozent der Projektkosten, so dass Projekte mit einem Gesamtkostenumfang von 400 Millionen Euro umgesetzt werden können.

Zu 1.:

Die Vertragspartner der neuen Finanzierungsvereinbarung beabsichtigen, Projekte in öffentlich-privater Partnerschaft (ÖPP) in Deutschland durch ein flexibles Produkt zu unterstützen.

Wie auch bei den bisherigen Finanzierungsrahmen der EIB werden in der Regel Infrastrukturmaßnahmen in Konvergenzgebieten finanziert, die im Zusammenhang mit folgenden Themenkreisen stehen:

- Allgemeine Infrastruktur
- Forschung und Entwicklung
- Bildung
- Gesundheit
- Umweltschutz
- Energie

Als Infrastrukturmaßnahmen in diesen Sektoren kommen insbesondere der Neubau oder die Sanierung von Schulen, Verwaltungsgebäuden, Schwimmbädern, Sportstätten, Verkehrswegen in Betracht.

Der Unterschied zu den bisher von der EIB gewährten Finanzierungsrahmen besteht darin, dass mit dem neuen Rahmendarlehen keine reinen Kommunalkredite, sondern ausschließlich ÖPP-Projekte refinanziert werden können.

Zu 2.:

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, können die Thüringer Kommunen aus dem Finanzierungsrahmen der EIB keine Mittel beanspruchen, da es sich ausschließlich um ein Refinanzierungsdarlehen zugunsten von Förderbanken handelt.

Da dieser neue Finanzierungsrahmen der EIB allein für die Finanzierung von ÖPP-Projekten verwendet werden darf, fungieren die privaten Partner und nicht die Thüringer Kommunen als Vertragspartner der Thüringer Aufbaubank.

Die interessierten Thüringer Kommunen müssen jedoch ein konkretes Vorhaben definieren, welches den Vertragsbestimmungen zwischen der EIB und der Thüringer Aufbaubank entspricht (siehe Antwort zu Frage 1). Die Förderfähigkeit wird aufgrund der komplexen Projektstrukturen bei ÖPP-Projekten bereits im Vorfeld durch die Thüringer Aufbaubank geprüft. Des Weiteren ist die Förderfähigkeit der Vorhaben durch die EIB selbst zu bestätigen.

Die Mittel stehen zum Abruf bereit.

Zu 3.:

Aus der neuen Finanzierungsvereinbarung mit der EIB ergibt sich keine Verpflichtung für die Thüringer Kommunen, Eigenmittel bereitzustellen.

Im Übrigen ist die konkrete Finanzierungsstruktur eines Vorhabens im Rahmen der Ausschreibung als öffentlich-private Partnerschaft zu klären.

Zu 4.:

Konditionen und Bedingungen für Kreditfinanzierungen werden von jeder Bank individuell unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen des Kapitalmarktes und der geschäftspolitischen Strategien der Bank festgelegt. Dies gilt grundsätzlich auch für die EIB und die Thüringer Aufbaubank.

Im Vergleich zu einer Refinanzierung über den Kapitalmarkt erhält die Thüringer Aufbaubank bei einer Refinanzierung über die EIB einen günstigeren Zinssatz. Im Unterschied zu den bisher von der EIB gewährten Finanzierungsrahmen besteht außerdem eine Option für eine längere Zinsbindung.

Zu 5.:

Bislang wurden noch keine Projektmittel beantragt. Der neue Finanzierungsrahmen der EIB wurde folglich noch nicht in Anspruch genommen.

Zu 6.:

Wie in der Antwort zur Frage 2 ausgeführt, können die Kommunen keine Mittel aus dem Rahmendarlehen beanspruchen, da es lediglich zur Refinanzierung der beteiligten Förderbanken bestimmt ist. Die haushaltsrechtliche Kreditermächtigung der Kommunen wird daher von dem Refinanzierungsrahmen nicht tangiert.

Soweit Thüringer Kommunen Projekte in Öffentlich-Privater Partnerschaft durchführen, nehmen sie grundsätzlich keine Kredite auf. Die Projektfinanzierung ist regelmäßig Aufgabe des privaten Partners. Auf Grund der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die beteiligten Kommunen sind die im Rahmen des ÖPP-Modells von der Thüringer Aufbaubank finanzierten Rechtsgeschäfte jedoch nach den gleichen Kriterien wie für eine Kreditaufnahme zu prüfen. Es ist jeweils eine Einzelgenehmigung nach § 64 Thüringer Kommunalordnung bzw. § 15 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik erforderlich, die in Bezug auf den Finanzierungsrahmen der EIB unabdingbare Auszahlungsvoraussetzung ist.

Zu 7.:

Kommunale Eigenbetriebe können grundsätzlich nach dem gleichen Verfahren und den gleichen Bedingungen wie die Kommunen zweckentsprechende Projektfinanzierungen bei der Thüringer Aufbaubank beantragen. Für rechtlich selbstständige kommunale Unternehmen gilt dies nur, wenn die Kommunen den Bestand und die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Unternehmens garantieren.

Zu 8.:

Vertragspartner der EIB ist die Thüringer Aufbaubank. Der Landeshaushalt ist daher von einer Inanspruchnahme des Rahmendarlehens nicht tangiert.

In Vertretung

Dr. Spaeth
Staatssekretär